

Friedhofsgebührensatzung
für die kommunal verwalteten Friedhöfe und die Nutzung der städtischen
Friedhofseinrichtungen der Stadt Coswig (Anhalt) und deren Ortschaften

	Beschlussfassung im Stadtrat	Veröffentlicht	Inkraftsetzung
	30.09.2021 COS-BV-308/2021	27.10.2021 (Homepage) 28.10.2021 (Amtsblatt) Woche 41/ Nr. 21	29.10.2022
1.Änderung	22.09.2022 COS-BV-308/2021/1	23.09.2022 (Homepage) 27.10.2022 (Amtsblatt) Woche 43/Nr. 22	01.01.2023

Gesetzliche Grundlagen:

§ 5 (1) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 288), in einer derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA Seite 405), in seiner derzeit geltenden Fassung

§ 1
Gebührenpflicht

Die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Coswig (Anhalt) im Sinne von § 1 der Friedhofsordnung der Stadt Coswig (Anhalt) vom 30. September 2021 und ihrer Einrichtungen ist gebührenpflichtig.

Als Gebühren werden Grabnutzungsgebühren, Friedhofsunterhaltungsgebühren, Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen sowie Gebühren für die Verwaltungstätigkeit erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der
 - a) zur Übernahme der Kosten gesetzlich verpflichtet ist und derjenige, der
 - b) zum Zweck der Bestattung oder Verleihung eines Grabnutzungsrechts den Antrag auf Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen stellt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeiten von Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit Genehmigung des Antrages auf Einräumung eines Nutzungsrechts durch die Stadtverwaltung (§ 2 Buchst. b).
- (2) Die Gebühren werden zu den in den Gebührenbescheiden genannten Terminen fällig und sind daher zu diesem Zeitpunkt auf das angegebene Konto der Stadtverwaltung Coswig (Anhalt) zu entrichten. Bei Erwerb der Grabstätte zur Bestattungsvorsorge wird der Gebührenbescheid erst mit dem Tod der zu bestattenden Person zugestellt. In diesem Fall gelten die Gebührensätze zum Zeitpunkt des Todesfalles. Der Nutzungsberechtigte ist im Fall des Erwerbs zur Bestattungsvorsorge berechtigt, die Gebührenforderung auf eigenen Wunsch auch bereits zuvor abzulösen. In diesem Fall gelten die zum Zeitpunkt der Ablösung gültigen Gebührensätze. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist vorschüssig ab dem Beginn der Bestattungsvorsorge zu entrichten.

§ 4

Grabnutzungsgebühren und Friedhofsunterhaltungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühren und die Friedhofsunterhaltungsgebühren beruhen auf einer Kalkulation der Kosten der öffentlichen Einrichtung „Friedhof“ und berücksichtigen die Faktoren Friedhofsunterhaltungskosten, anteilige Grabstättenfläche und notwendige Mindestruhezeit.
- (2) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für:

Bezeichnung	Ruhezeit in Jahren	Gebühr in EURO einmalig ab 01.01.2023	Nachkauf Gebühr pro Jahr in EURO
Einzelgrabstätte	20	360,00	18,00
Doppelgrabstätte	20	720,00	36,00
Kindergrabstätte	20	70,00	4,00
Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen (4 Urnen)	20	270,00	14,00
Reihengrabstätten für Urnenbestattungen (2 Urnen)	20	85,00	
Gemeinschafturnengrabstätte anonym	20	148,75*	
Gemeinschafturnengrabstätte mit Namensnennung	20	196,35*	
Verlängerung Erdwahlgrab Einzel	für 5 Jahre	90,00	
Verlängerung Erdwahlgrab Doppel	für 5 Jahre	180,00	
Verlängerung Kindergrabstätte	für 5 Jahre	20,00	
Verlängerung Urnenwahlgrabstätte	für 5 Jahre	70,00	

* Die Preise verstehen sich inklusive der jetzt gültigen Umsatzsteuer n Höhe von 19%. Sofern weitere Abgaben oder sonstige Steuern wirksam werden sollten, werden diese in der jeweiligen Höhe den Entgelten hinzugerechnet.

- (3) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 10,87 € pro Grabstätte im Jahr. Sie ist vorschüssig in einer Summe in Höhe von 217,40 € für die komplette Ruhezeit beim Erwerb der Grabstätte zu bezahlen. Im Falle eines Nachkaufs von Liegezeit sind die Grabnutzungsgebühr und die Friedhofsunterhaltungsgebühren ebenfalls vorschüssig für die vereinbarte Zeit des Nachkaufs in einer Summe zu entrichten.
- (4) Die Grabnutzungsgebühr für einen Nachkauf von Nutzungsrechten auf bestimmte Zeit im Sinne von § 8 Abs. 6 der Friedhofsordnung Coswig (Anhalt) berechnet sich aus der neu genehmigten Dauer der Liegezeit in Jahren, multipliziert mit der Nachkaufgebühr pro Jahr. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt in diesem Fall 10,87 € multipliziert mit der neu genehmigten Dauer der Liegezeit in Jahren.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren betragen:

Bezeichnung	Gebühr in €
Benutzung der Trauerhalle bei Beisetzungen in Coswig (Anhalt)	149,80 pro Beisetzung
Benutzung der Trauerhalle bei Beisetzungen in Cobbelsdorf	149*,80 pro Beisetzung
Benutzung der Trauerhalle in Bräsen, Düben, Jeber- Bergfrieden, Köselitz, Stackelitz, Thießen und Weiden	115,75 pro Beisetzung
Benutzung der Trauerhalle Coswig (Anhalt) zur „stillen Beisetzung“	165,35 pro Beisetzung
Zuschlag bei Bestattungen außerhalb der üblichen Bestattungszeiten, wenn die Anwesenheit eines Mitarbeiters der Stadtverwaltung notwendig ist.	42,17 pro Stunde (Stundensatz nach Verwaltungsgebührensatzung)

§ 6 Verwaltungsgebühren

(1) Die Verwaltungsgebühren betragen:

Bezeichnung	Gebühr in €
Verwaltungsgebühr zur Ausstellung einer Genehmigung für die Verlegung von Leichen, Gebeinen Urnen	20,00
Verwaltungsgebühr zur Ausstellung einer Graburkunde	15,00
Verwaltungsgebühr zur Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales (einschließlich jährlicher Überprüfung)	22,50
Verwaltungsgebühr zur Ausstellung einer Genehmigung für die Aufstellung einer Grabeinfassung	15,00
Genehmigung zur vorzeitigen Einebnung	25,00
Gebühr für Urnenversand	50,00
Gebühr für Nachforschungen	40,00
Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	20,00

(2) Ergänzend gilt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Coswig (Anhalt) (Verwaltungskostensatzung) vom 06.12.2019, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Coswig /Anhalt) Elbe- Fläming- Kurier vom 19.12.2019.

§ 7 Billigkeitsregelung

Führt die Gebühr oder sonstige Kostenerstattungen zu einer erheblichen Härte für den Schuldner, so kann sie auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise gestundet werden. Ist deren Einbeziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden. § 13a KAG- LSA gilt entsprechend.

§ 8 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 9 Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung tritt ab 01.01.2023 in Kraft

Coswig (Anhalt), den 22.09.2022

Redaktionelle Anmerkung:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei diesem Schriftstück um eine Lesefassung handelt. Die originale Friedhofsgebührensatzung kann bei der Stadt Coswig (Anhalt) zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Die Lesefassung ist rechtlich unverbindlich und dient ausschließlich der Leseerleichterung. Rechtsansprüche lassen sich aus dieser Lesefassung nicht ableiten.